

Trägerverein Bürgerforum Freienbach
handelnd durch die Präsidentin
Irene Herzog-Feusi
Etzelstrasse 54
8808 Pfäffikon

EINSCHREIBEN
Gemeinderat Freienbach
Unterdorfstrasse 9
8808 Pfäffikon

Pfäffikon, 14. März 2019

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Der Trägerverein Bürgerforum Freienbach erhebt hiermit

EINSPRACHE

Gegen Baugesuch Nr. 2019-0019, Bauherrschaft: Gemeinde Freienbach, Projekt: Optimierung Bodmerweg (Unterdorfstrasse – Jakoblibach), Bodmerweg, Pfäffikon, KTN: div., publiziert im Amtsblatt Nr. 8 vom 22.2.2019

mit folgenden

ANTRÄGEN

1. Das Verfahren zum Baugesuch Nr. 2019-0019 sei einzustellen und abzuschreiben, evtl. sei das Baugesuch wegen schweren Rechtsmängeln abzuweisen.
2. Unabhängig vom Baugesuch sei unverzüglich die Inventarisierung der Schutzgüter des Entwässerungsgrabens entlang des Bodmerwegs zu veranlassen zwecks Ausscheidung eines Schutzobjekts/Biotops von lokaler Bedeutung gemäss Art. 18b-d, Art.21 NHG (Ufervegetation) und Art. 25a NHG (Information und Beratung) sowie gemäss Art. 14 NHV

(Biotopschutz), Art. 15 NHV (ökologischer Ausgleich) und Art.20 NHV (Artenschutz). In Erfüllung von Art. 27b NHV seien die aktuell aufgeschalteten, tatsachenwidrigen kartographischen Darstellungen und Geoinformationen im Web-Gis zum Stillgewässer/ Entwässerungsgraben südlich des Bodmerwegs, Gemeinde Freienbach, gemäss Geodaten- und Darstellungsmodellen des BAFU, Anhang 1 der Geoinformationsverordnung zu berichtigen, und der Zonenplan der Gemeinde Freienbach sei entsprechend anzupassen.

3. Das heutige Provisorium der Beleuchtung des Bodmerwegs sei – losgelöst vom Projekt «*Optimierung Bodmerweg, Abschnitt III, Jakoblibach bis Unterdorfstrasse*» - durch eine angemessene permanente Beleuchtung zu ersetzen.
4. Unter Kostenfolge zulasten der Gesuchstellerin

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

1. **Frist**

Die Einsprachefrist wird mit Versand vom 14. März 2019 eingehalten.

2. **Legitimation**

2.1 Verbandsbeschwerderecht gemäss Statuten und mehr als 10jährigem Bestehen des Trägervereins Bürgerforum Freienbach

2.1.1 Der Trägerverein Bürgerforum Freienbach macht die Legitimation zur Verbandsbeschwerde bei Nutzungsplanungs-Änderungen gemäss § 11 Abs. 4 PBG, § 25 Abs. 3 PBG und § 26 Abs. 2 PBG (SRSZ 400.100) geltend: «*Zur Einsprache und Beschwerde sind*

überdies juristische Personen befugt, die zum Zeitpunkt der Rechtsmitteleingabe ihren statutarischen Sitz nachweislich seit mindestens zehn Jahren im Kanton Schwyz haben. Zudem müssen sich diese statutengemäss zur Hauptsache dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zwecken widmen.» Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Mit der Vereinsgründung am 14.2.2007 besteht der Verein seit nunmehr 12 Jahren. Die Statuten enthalten die einschlägigen Zweckbestimmungen unter Art. 2.4, Tätigkeit:

«Der Trägerverein will vor allem den kommunalen Lebensraum schützen, pflegen und dessen gesunde Weiterentwicklung fördern. Er will namentlich:

- 1. das regionale Landschafts- und Ortsbild vor Beeinträchtigung, Entstellung und Zerstörung bewahren*
- 2. für eine harmonische Raumordnung, Gestaltung und Einfügung von Bauten und Verkehrsanlagen eintreten*
- 3. beste Umwelt- und Lebensbedingungen sicherstellen*
- 4. zielverwandte Bestrebungen unterstützen*
- 5. mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten»*

Beilage 1 Statuten des Trägervereins Bürgerforum Freienbach
vom 14.2.2007, rev. 23.2.2010

2.1.2 Nicht nur rechtlich korrekt abgewickelte Nutzungsplanungsverfahren fallen in den Legitimationsbereich der Verbandsbeschwerde gemäss § 11 Abs. 4 PBG, § 25 Abs. 3 PBG und § 26 Abs. 2 PBG (SRSZ 400.100), sondern auch Verfahren, die – wie das vorliegende Baugesuch – eine rechtskonforme und zonenplanwirksame Ausscheidung eines wichtigen kommunalen Schutzobjekts in der kommunalen Nutzungsplanung per se verunmöglichen würden.

2.1.3 Die Einsprachelegitimation wird vorliegend insbesondere aus der Zielsetzung des Trägervereins Art. 2.4 Abs.1 – 3 geltend gemacht. Das Bauprojekt zur Verbreiterung des Bodmerwegs auf dem Teilabschnitt III (Jakoblibach bis Unterdorfstrasse) hätte die totale Zerstörung eines gemäss NHG und NHV schutzwürdigen, aber pflichtwidrig weder inventarisierten, noch im Zonenplan aufgeführten Lebensraums gefährdeter / ge-

geschützter Tier- und Pflanzenarten zur Folge, vgl. hierzu weitere Ausführungen/Präzisierungen unter II. Materielles.

2.1.4 Das regionale Landschafts- und Ortsbild würde im sensiblen Bereich des Siedlungstrenngürtels zwischen Pfäffikon und Freienbach nicht nur beeinträchtigt und entstellt, wie aus den Beilagen 3 und 4 ersichtlich wird. Die projektierte Verbreiterung würde das bisherige, wertvolle Nebeneinander von Schutzgut und Fussweg sogar zulasten beider unwiederbringlich zerstören.

Beilage 3 Foto Schutzobjekt

Beilage 4 Foto Schutzobjekt mit handschriftlich eingezeichneter Baulinie

2.1.5 Es besteht ein grosses öffentliches Interesse an der Erhaltung des heutigen Bodmerwegs als Fussweg mit Fahrradfahrverbot, dem kein höheres öffentliches Interesse entgegensteht. Da die Verbreiterung eine Zusatznutzung für den Veloverkehr ermöglichen will, würde die hohe Nutzungsqualität des Fusswegs evident verschlechtert. Der Weg würde zur Rennstrecke mit vorhersehbaren – mit dem vorliegenden Projekt geradezu herbeigezwungenen – Nutzungskonflikten zwischen Fussgängern und Velofahrern.

Für Velofahrer besteht bereits eine parallel verlaufende, rechtskonforme und gut genutzte / gut nutzbare Verkehrsfläche entlang der Kantonsstrasse. Die Umleitung nach Norden über einen verbreiterten Bodmerweg und unattraktive Anschlussstrecken von und zur Kantonsstrasse würde den Velofahrern keinerlei nachweisliche Vorteile, sondern ebenfalls nur Nachteile bringen.

2.1.6 Der Trägerverein Bürgerforum Freienbach macht seine Legitimation geltend, gemäss Art. 2.4 Abs. 2 für eine harmonische Raumordnung einzutreten, indem er die qualitätsmindernde, ruhestörende, für den östlichen Teil als Provisorium zu taxierende und zudem mit exorbitant hohen (aber nicht transparent deklarierten) Vollkosten

verbundene Änderung der zonenplanrelevanten Langsamverkehrsanlage beanstandet (vgl. detaillierte Ausführungen hierzu unter I. Formelles, Ziff. 3.1.7 und II. Materielles).

2.1.7 Die Absicht der Sicherstellung bester Umwelt- und Lebensbedingungen gemäss Art. 2.4 Abs.3 der Statuten begründet die Ergreifung des Rechtsmittels der Einsprache (Art. 2.5) aus rein ideellen, dem Natur- und Heimatschutz verpflichteten Motiven.

2.2 Vorstandsbeschluss vom 5. März 2019 zur Begehung des Rechtswegs

Gemäss Art. 4.2 der Vereinsstatuten vertritt die Präsidentin den Verein nach aussen. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Mit Vorstandsbeschluss Traktandum 6 vom 5. März 2019 wurde die Präsidentin beauftragt, gegen das vorliegende Baugesuch Einsprache zu erheben, vgl. Beilage 2, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Trägervereinsvorstands.

Beilage 2 Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 5. März 2019, Traktandum 6

3. Formelle Mängel des Baugesuchs

3.1 Fehlende, falsche und widersprüchliche Angaben in den Gesuchsunterlagen und Formularen

3.1.1 Ein Mitbericht der kantonalen Ämter fehlt in den Auflageakten, insbesondere fehlen die erforderlichen Beurteilungen durch das Amt für Umweltschutz, das Amt für Wasserbau, das Amt für Jagd und Fischerei, das Amt für Raumentwicklung sowie durch den Bezirk Höfe. Es fehlt auch ein Mitbericht des kantonalen Amtes für Landwirtschaft

zum Erwerb (statt Realersatz) einer Landwirtschaftsfläche von «ca. 350 m²» gemäss BGG SR 211.412. Die Grundlagen des Auflageverfahrens sind schon deshalb evident ungenügend.

3.1.2 Auch die Ergebnisse der im Technischen Bericht Seite 7 erwähnten «*Abklärungen beim Amt für Umweltschutz zum Entwässerungsgraben*» sind in den Auflageunterlagen nicht ausgewiesen. Dass die «*Verschiebung*» des Entwässerungsgrabens um einen Meter nach Süden die Umweltschutzgesetzgebung, resp. die Vorschriften zum Arten- und Biotopschutz grundlegend verletzt, müsste in einer AfU-Vorprüfung thematisiert worden sein. Wir bestreiten vorsorglich das Vorhandensein eines gutheissenden AfU-Vorprüfungsberichts zur «*Überdeckung*» des bestehenden Entwässerungsgrabens. Ein solcher müsste zwingend umweltschutzrelevante Vorgaben enthalten, die aber im Techn. Bericht nicht zitiert worden sind.

3.1.3 Der heutige Zustand der Nasszone Ried/Bodmerweg ist nicht rechtskonform dokumentiert. Zur Weg-Verbreiterung auf 2,5 m liegt keine ökologische Analyse vor.

Die Gesuchs-Dokumentation enthält keinen Nachweis der heute vorhandenen geschützten Arten (Fauna+Flora). Bei Realisierung des hier beanstandeten Projekts wäre deren Überlebenswahrscheinlichkeit mutmasslich gleich Null.

3.1.4 Über Massnahmen zum Schutz und Erhalt der vorhandenen Populationen, z.B. über allfällige temporäre Umsiedlungen oder andere Schutz-Massnahmen fehlt es an sämtlichen erforderlichen Angaben in den Auflageakten. Ein entsprechender Budgetposten fehlt ebenso wie Beschreibungen und planerische Nachweise darüber, ob überhaupt und wie die genetische Vielfalt gemäss NHG, NHV, «*Strategie Biodiversität Schweiz*» etc. zu schützen wäre, resp. ob und inwiefern Ersatz für den heutigen schützenswerten Lebensraum der geschützten Arten erbracht würde.

- 3.1.5 Falsche Angaben zum Verfahren im Formular Z01
- 3.1.5.1 Fälschlich sind «*Erweiterung*» und «*Nutzungsänderung*» unter «*Allgemeine Angaben*» im Formular Z01/6, nicht angekreuzt.
- 3.1.5.2 Die Inventarisierung der geschützten Pflanzen- und Tierarten müsste im Formular Z01/9, «*Schutzzonen / Inventare*» erscheinen. Wir rügen das Fehlen der Angaben und fordern die Erstellung eines verbindlichen Inventars gemäss Antrag 2.
- 3.1.5.3 Die Rubrik «*Ausnahmen*» im Formular Z01/10. ist nicht korrekt ausgefüllt. Vom beanstandeten Projekt sind nämlich sehr wohl Vorschriften des Bundes und des Kantons betroffen. Eine Beurteilung oder gar Gutheissung des AfU zur Unterschreitung des gesetzlich festgelegten minimalen Gewässerabstands fehlt in den Gesuchsunterlagen, wäre aber zwingend erforderlich.
- 3.1.5.4 Z01/13: In den Baugesuchsunterlagen fehlt der aktuelle Katasterplan / Originalauszug mit vermasstem Vorhaben und Unterschrift des Geometers.
- 3.1.6 Falsche Angaben im Formular Z04
- Unter «*3. Immissionsschutz*» im Formular Z04 müsste «*JA*» angekreuzt sein. Die Hochspannungsanlage der SBB/SOB ist keine 100 m entfernt.
- 3.1.7 Falsche Angaben im Formular Z10
- 3.1.7.1 Evident ungenügend und ungerechtfertigt ist die Begründung bei Z10 / 2. «*nicht landwirtschaftliche Bauten*»: Die bisherigen 1,8 m Breite genügen völlig für den Fussweg. Es braucht keinen «*kombinierten Langsamverkehrsweg*». Ein solcher Ausbau würde keine «*Optimierung*», sondern eine zonenplanrelevante qualitative Verschlechterung der Fussgänger Verbindung mit sich bringen (vgl. auch obige Ausführungen unter I. Formelles Ziff. 2.1.4 bis 2.1.6). In den gesamten Unterlagen fehlt denn auch eine nachvollziehbare Plausibilisierung der behaupteten «*Optimierung*» durch den Ausbau zu

einer 2,5 m breiten Velorennbahn, die sogar auch noch für Lkws und Werkfahrzeuge befahrbar gemacht werden soll.

- 3.1.7.2 Die Angabe in Z10/4, «*Tiefbauvorhaben*» mit der Klammer-Info: «*Materialisierung asphaltiert*» steht im offenen Widerspruch zum Begriff «*ökologische Aufwertung*». Zusätzliche versiegelte Flächen sind per se eine ökologische Wertverminderung.

Für die Behauptung «*Umsetzung öffentlicher Interessen*» fehlt jeglicher Nachweis. Sie ist schlicht falsch.

Die heutige Breite von 1,8 m ermöglicht ein sicheres Begehen und Kreuzen der Fussgänger. Der Weg ist mit einem absoluten Fahrverbot belegt. Dank dieser Regelung ist der Bodmerweg eine sehr beliebte (und die einzige) Fussgängerverbindung zwischen Pfäffikon und Freienbach, welche ohne Konflikt mit Sportvelofahrern (die bis zu 50 km/h fahren) und mit E-Bikern jeder Couleur begehbar ist.

- 3.1.7.3 Die (wenigen) Fotos des Auflageverfahrens sind nicht aussagekräftig, dies entgegen der Deklaration in Formular Z10/5, «*spezielle Unterlagen*». Weder über geschützte Fauna noch über geschützte Flora finden sich in den Projektunterlagen die erforderlichen fotografischen Bestandes-Dokumentationen und fachlichen Spezifizierungen. Die Beschaffung einer aussagekräftigen Datengrundlage und Illustration wäre in der offenbar schon jahrelang andauernden Vorbereitungszeit ein Leichtes gewesen – wenn man denn gewollt hätte! Allein schon die Foto unserer Beilage 3 und 4 zeigt deutlich die geschützten Rohrkolben, Schilfbestände, den Krautsaum, etc.

- 3.2 Fehlende Transparenz, unklare, widersprüchliche und falsche Angaben in den weiteren Unterlagen

- 3.2.1 Die «*Option Überführung Unterdorfstrasse*» (Ziff. 3.5.1) ist nicht genau definiert, entsprechende Planungen des Gemeinderates werden nur angedeutet. Der aktuelle Planungsstand für die Weiterverfolgung «*im Rahmen der Erschliessung Unterdorf*»

inklusive «*Option Überführung Unterdorfstrasse*» müsste in den Projektunterlagen zur Etappe «*Optimierung Bodmerweg*» zwingend offengelegt werden. Der Gesamtkontext dieses Bauprojekts wurde offensichtlich bewusst weggelassen, womit aber die massgeblichen Verfahrensvorschriften gravierend verletzt wurden.

3.2.2 Antragsgemäss muss das Baugesuch auch wegen fundamental mangelhafter Information zu den Kosten zurückgewiesen werden. Die Kostenzusammenstellung in Anhang C, Technischer Bericht, Seiten 15+16, enthält nur Baukosten und Honorare von total Fr. 694'000.-. Damit ist mutmasslich nicht einmal die Hälfte der tatsächlichen Kostenaufwände für das Projekt deklariert.

Gemäss Anhang C des Technischen Berichts sind in der Kostenschätzung nicht enthalten:

- Kosten für den Landerwerb SBB und Kloster Einsiedeln
- Entschädigungskosten während Bauarbeiten
- Behörden- und Bewilligungskosten
- Kosten für Umsetzung Auflagen Baubewilligung
- Leistungen Bauherrschaft
- Kosten für das fachgerechte Entsorgen von PAK-belastetem Asphaltbelag sowie weiteren Altlasten
- Kosten für die Information und Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten für die Folgepflege

Es fehlen weiter (laut Schreiben der SBB vom 13.2.2017) die erforderlichen Angaben:

- zu den Kosten für das Sicherheitsdispositiv SBB gemäss lit. c
- zu den Kosten betr. Infrastruktur, Überwachung und Überwachungskonzept gemäss lit. i und j
- zu den Kosten für die Genehmigungsunterlagen gemäss lit. k
- sowie zu den Kosten für Nachweise Immissionsgrenzwerteinhaltung, Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und zusätzliche Auflagen gemäss lit. l.

Zudem fehlt auch eine Kosten-/Nutzenanalyse und transparent dargestellte Interessenabwägung mit Berücksichtigung des Verlusts von Landwirtschaftsland, inkl. Umrechnung der evidenten ökologischen Nachteile des Projekts sowie der insgesamt negativen Qualitätsbilanz für den Fussgängerverkehr – bei Kosten von total voraussichtlich mehr als Fr. 1,5 Mio.

Insgesamt ist die Kostenzusammenstellung des Auflageverfahrens unbehelflich/unbrauchbar. Das Fehlen einer transparenten Vollkosten-Information wirft lange Schlag Schatten auf die verdeckt gehaltenen Motive für das vorliegende Projektgesuch.

3.2.3 Der aufgelegte Zeitplan ist veraltet. Das dort genannte *«Bewilligungsverfahren Oktober 2017 bis April 2018»* wurde erst am 22.2.2019 gestartet. Der Zeitplan müsste für ein rechtskonformes Auflageverfahren aktualisiert sein. Das vorliegende Projekt ist auch aus diesem Grund unklar, verschwommen und nicht bewilligungsfähig.

3.2.4 Genaue Zahlen zur *«Grabenüberbrückung Lkw»* sind nicht wie erforderlich deklariert.

3.2.5 Es fehlen aussagekräftige Angaben über den Gewässerschutz im Bereich der Baupiste und der weiteren Bauinstallationen während der Bauphase sowie über den entsprechenden Flächenbedarf/Ertragseinbussen und die ökologischen Auswirkungen auf das beanspruchte Landwirtschaftsland.

3.2.6 Die den Gesuchsunterlagen beigelegten Vorverträge/Vereinbarungen zeigen mehrfache Widersprüche / nicht erklärte Diskrepanzen:

- Warum liegt das Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Kloster Einsiedeln und dem Gemeinderat so weit auseinander: *«Gemeinde sped. 19.10. 2017, Kloster Einsiedeln 29.1.2019»*?

- In der Vereinbarung mit der SBB (Vertragspartei 1, Gemeinde Freienbach, unterzeichnet am 25.1.2018 / gemäss GRB Nr. 10 vom 18.1.2018) fehlt für die Vertragspartei 2 (SBB) das Unterzeichnungsdatum. Es wird lediglich in Klammer auf eine da-

tierte Vollmacht hingewiesen, welche den Gesuchsunterlagen aber wiederum nicht beiliegt.

- In derselben Vereinbarung mit der SBB wird der Technische Bericht «*Optimierung Bodmerweg, Abschnitt 3, Jakoblibach – Unterdorfstrasse*» auf den 5. September 2016 datiert (vgl. Vereinbarung Ziff. 2, Anpassung bestehender Dienstbarkeit). Das Datum des Berichts im aktuellen Auflageverfahren ist jedoch der 25.10.2017.
- Auf dem Beilageplan der SBB-Vereinbarung (mit kleingedrucktem Datum 5.1.2018) fehlt sowohl das Datum im vorgedruckten Feld für die SBB als auch deren Unterschrift selbst. Auch das Datum für die Unterschrift der Gemeindevertreter fehlt.

Insgesamt wirken diese Beilagen ausgesprochen unseriös. Die erforderliche Eindeutigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben ist nicht im Entferntesten erfüllt.

3.2.7 In der SBB-Vereinbarung wird unter «3. *Gegenleistung*» ein Zusammenhang mit einer «*Masterplanung Bahnhof Pfäffikon*» hergestellt. Dieser Kontext wurde der Öffentlichkeit gegenüber bislang nicht offengelegt. Es fehlt jegliche Präzisierung in den Auflageunterlagen, obwohl damit offensichtlich eine Abhängigkeit, resp. ein Druckmittel von Seiten der SBB angedeutet wird. Die Projektgrundlage ist unklar, uneindeutig, schwer mangelhaft und damit nicht bewilligungsfähig.

3.2.8 Es fehlt auch an sämtlichen orientierenden Unterlagen zu den angedeuteten Vereinbarungen mit «*Agglo Obersee*» über das «*Optimierungsprojekt*».

3.2.9 Unklarheit über den präjudiziellen Charakter diverser, schon ergangener Gemeinde-ratsbeschlüsse in gleicher Sache

In GRB Nr. 374 vom 12.10.2017 wird Bezug genommen auf einen «*GRB 331 vom 13.10.2016*» mit dem Hinweis «*Genehmigung Bauprojekt*». Auch im Technischen Bericht zum Projektablauf wird eine bereits erfolgte «*Genehmigung*» des Bauprojekts aufgeführt. Erfolgte somit eine Vorwegnahme der Baubewilligung ohne jegliche

Ausschreibung schon vor rund 2½ Jahren? Wird mit dem vorliegenden Auflageverfahren ein rechtskonformes Vorgehen lediglich vorgetäuscht? Hervorhebungen BF

Auch das Projekt zu GRB Nr.210 vom 8.6.2017 wurde nicht offengelegt. Der Technische Bericht wurde erst mit Datum vom 25.10. 2017, d.h. nach dem sogenannten «Genehmigungsbeschluss» vom Juni 2017 erstellt. Die in Kapitel «Ausgangslage» des Technischen Berichts geschilderten Grundlagen sind als Ganzes unklar und nicht rechtskonform, wie nachfolgend noch detailliert gerügt wird.

Die bereits abgeschlossenen Verträge und Gemeinderatsbeschlüsse aus den Jahren 2016+2017 zum Projekt «*Optimierung Bodmerweg*» erfolgten offensichtlich nicht nach Treu und Glauben im Sinne rechtlich korrekter Vorbereitungshandlungen.

Das Verfahren ist wegen den genannten formellen Rechtsmängeln einzustellen und abzuschreiben, resp. die Bewilligung ist antragsgemäss nicht zu erteilen.

II. MATERIELLES

1. **Generelle Rechtswidrigkeit / Nichtzulässigkeit des Projekts wegen Verletzung von NHG und NHV**

1.1 Das Projekt «*Optimierung Bodmerweg (Unterdorfstrasse – Jakoblibach)*» ist auch wegen grundsätzlichen materiellen Rechtsmängeln nicht umsetzbar.

1.1.1 Schutzobjekt betroffen

Primär ist das Gesuch nicht bewilligungsfähig, weil der unmittelbar angrenzende Entwässerungsgraben auf der ganzen Länge südlich des Bodmerwegs ein schützenswertes Biotop mit allgemein bekannten Beständen geschützter Tiere und Pflanzen

darstellt. Die vorhandenen Populationen geschützter Arten lassen die Überfüllung des heutigen Entwässerungsgrabens nicht zu. Der Schutz von Bestandesgrössen und genetischer Vielfalt würde durch den Neubau eines Entwässerungsgrabens 1 m südlich des bestehenden Ökosystems verunmöglicht.

Das bisherige Fehlen eines rechtsgenügenden Inventars und der Ausscheidung des Entwässerungsgrabens als Schutzobjekt berechtigt keineswegs zur Zerstörung des Lebensraums geschützter Arten und damit zu deren Vernichtung. Vielmehr zeigt sich, dass die Inventarisierung und kommunale Unterschutzstellung des «*Schutzobjekts Entwässerungsgraben Ried/Bodmerweg*» dringlich ist, um die endgültige Zerstörung durch rechtswidrige Vorhaben nachhaltig zu verhindern. Gemäss Antrag 1 muss das hier beanstandete Verfahren wegen Verletzung übergeordneten Rechts eingestellt, resp. das Gesuch abgelehnt werden.

1.1.2 Zonenplanrelevanz

Obwohl der Entwässerungsgraben Ried/Bodmerweg alle Bedingungen für die Ausscheidung als Schutzobjekt (Stillgewässer / feuchter Lebensraumkomplex) erfüllt und über wichtige ökologische Strukturen verfügt, wurde er bis heute pflichtwidrig nicht gemäss den rechtlichen Vorschriften von NHG und NHV inventarisiert und rechtswirksam als Schutzobjekt ausgeschieden. Weder der kommunale Richtplanentwurf, noch der Zonenplan der Gemeinde Freienbach weisen das Schutzobjekt bisher pflichtgemäss aus. Auch die erforderlichen schutzwirksamen Bestimmungen für die direkte und weitere Umgebung des Biotops fehlen.

Die unverzügliche Erfassung in einer Datenbank ist somit erforderlich. Der Beschrieb mit Charakterisierung des Objekts inklusive Uferschutzstreifen, Artenlisten zur geschützten Flora (z.B. Helmkraut, Sumpfsiess, Rohrkolben, Schilf, etc.), sowie faunistischen Erhebungen (Libellen, Reptilien, Amphibien, Vögel etc.) muss nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgen, dem Souverän vorgelegt werden und schliesslich zur Unterschutzstellung des Lebensraums 'Entwässerungsgraben Ried/Bodmerweg' führen.

Auch die hohe Vernetzungsqualität des Schutzobjekts und seine Bedeutung als Landschaftselement ist hierbei zu würdigen.

Das Inventar des Schutzobjekts muss deshalb gemäss Antrag 2 als zentrale Grundlage für die überfällige Gesamtrevision der Freienbacher Raumplanung ohne weiteren Verzug und unabhängig von diesem Verfahren erstellt und die kommunale Richt-, Zonen- und Schutzplanung zeitnah entsprechend ergänzt werden.

1.1.3 Falsche Darstellung in den offiziellen Karten

In den verbindlichen Geodatei-Karten des Kt.SZ ist der Entwässerungsgraben trotz seines langen Bestehens weder in seinen Ausmassen, noch in seiner ökologischen Bedeutung und Schutzwürdigkeit tatsachenkonform dargestellt.

Beilage 5: Falsche/unvollständige Darstellung des Entwässerungsgrabens entlang des Bodmerwegs im Web-Gis, map.geo.sz

Die aktuellen kartographischen Darstellungen zum Entwässerungsgraben sind evident 'zu kurz geraten'. Der Graben ist auf der ganzen Länge zwischen Jakoblibach und Rietbach einzutragen. Die Korrektur/Ergänzung der unzureichenden kartografischen Darstellungen des Entwässerungsgrabens Ried/ Bodmerweg gemäss Antrag 2 ist unerlässlich.

1.1.4 Verpflichtende rechtliche Vorgaben

Zur Feststellung der Bedeutung des zu schützenden Objekts sind Abklärungen gemäss Art. 18 NHV vorzunehmen. Die massgeblichen Bestimmungen gemäss Art.21 NHG (Ufervegetation) und Art. 25a NHG (Information und Beratung) sowie Art. 14 NHV (Biotopschutz), Art. 15 NHV (ökologischer Ausgleich) und Art.20 NHV (Artenschutz) sind zu erfüllen. Zur Einhaltung des geltenden Rechts und zur Erfüllung von Art. 27b NHV ist – unabhängig vom Baugesuch – die Inventarisierung, die Ergänzung des

Zonenplans und die Berichtigung der falschen kartografischen Darstellungen im Web-Gis (vgl. Beilage 5) unverzüglich nachzuholen.

Die aktuell aufgeschalteten, aber tatsachenwidrigen kartographischen Darstellungen und Geoinformationen im Web-Gis zum Stillgewässer/ Entwässerungsgraben südlich des Bodmerwegs, Gemeinde Freienbach, müssen gemäss den Geodaten- und Darstellungsmodellen des BAFU, Anhang 1 der Geoinformationsverordnung berichtigt werden. Entsprechend ist der Zonenplan der Gemeinde Freienbach anzupassen.

1.1.5 Strafrechtliche Relevanz

Gemäss Art. 20 Abs.1 NHV (Artenschutz) ist das Wegführen und Vernichten von wildlebenden Pflanzen der im Anhang 2 NHV aufgeführten Arten – insbesondere durch technische Eingriffe – untersagt. Ebenso ist es untersagt, die im Anhang 3 aufgeführten wildlebenden Tierarten «*a. zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen;*» und «*b. lebend oder tot, einschliesslich der Eier, Larven, Puppen oder Nester, mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, ändern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.*» Gemäss Artikel 24a NHG sind solche Handlungen strafbar.

Dass gemäss den vorliegenden Projektplänen für den Ersatz-Entwässerungsgraben lediglich eine Bepflanzung mit «*einheimischen Stauden*» vorgesehen ist und in den ganzen Projekt-Unterlagen der Gesuchstellerin Gemeinde Freienbach mit keinem Wort erwähnt wird, was mit den geschützten Arten geschehen würde, stellt eine fundamentale Missachtung der gesetzlichen Vorschriften dar. Wir behalten uns vor, allfällige strafbare Handlungen im Kontext dieser Gesuchseingabe bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

1.2 Keine Ausnahmegründe

Gründe für eine allfällige Ausnahmegewilligung «wegen überwiegendem, standortgebundenem öffentlichem Bedürfnis» bestehen nicht und konnten denn auch im Baugesuch nicht einmal ansatzweise substantiiert werden. Ein «öffentliches Bedürfnis» und eine «Optimierungswirkung» wurde lediglich rhetorisch behauptet. Wir bestreiten diese unqualifizierten Etikettierungen als unbehelflich.

2. **Materielle Mängel im Technischen Bericht vom 25.10.2017, suisseplan Ingenieure AG raum+landschaft, Theaterstrasse 15, 6003 Luzern**

2.1 Zum Titelblatt-Foto

Der auf der Titelblatt-Illustration offensichtlich erkennbare Schilfbestand entlang des bestehenden Entwässerungskanals wird im gesamten Technischen Bericht nicht erwähnt. Das generelle Fehlen von Aussagen zu den einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist evident.

2.2 Zur Zusammenfassung

2.2.1 Tatsachenwidrig und unsubstantiiert wird im Bericht behauptet, dass «eine ökologische und ästhetische Bereicherung der angrenzenden Landschaft» den Bodmerweg aufwerte. Das Gegenteil ist der Fall. Die Zuschüttung des Entwässerungsgrabens würde die ökologisch schwerwiegende, gesetzeswidrige Totalvernichtung geschützter Fauna und Flora bewirken.

Auch die lediglich «angedachte Option eines ästhetisch interessanten Stützsystems» auf S.8, Abb.4, ist weder überzeugend, noch verbindlich. Das «Stützsystem BafixS» ist nicht aussagekräftig dokumentiert. Das verwendete Bild ist unscharf und der Technische Bericht ist hierzu völlig unzulänglich. Er genügt nicht den Anforderungen an ein rechtskonformes Baugesuch.

Hervorhebung BF

Laut Zusammenfassung würde «für eine optimale Bewirtschaftung (...) der gesamte Weg asphaltiert». Die zusätzliche Versiegelung des Bodens ist aber das Gegenteil von «ökologischer Bereicherung».

Zulasten des ohnehin stetig zurückgedrängten (einzig den Fussgängern vorbehalten) Bestandes an Langsamverkehrswegen, würde die Bodmerweg-Verbreiterung auf 2.5 m geradezu eine neue Rennbahn für Velofahrer schaffen. Das heute gut funktionierende, rücksichtsvolle Einvernehmen zwischen Fussgängern und langsam fahrenden Velofahrern würde unwiederbringlich zerstört.

2.2.2 Das Gesamtprojekt ist abgesehen von den oben genannten Gesetzeswidrigkeiten betr. NHG und NHV auch nicht bewilligungsfähig, weil über das effektive Ausmass des Projekts grundlegend widersprüchliche Informationen vorgelegt wurden und die Bilanz des Kosten-/Nutzenverhältnisses offensichtlich negativ ist:

2.2.2.1 In der Zusammenfassung wird ausgesagt, eine (nicht offengelegte) «im Vorprojekt angedachte Abflachung der ca. 40 m langen Rampe zur Unterdorfstrasse auf ein Gefälle von max. 6%» sei durch den Gemeinderat «sistiert» worden. Der «Ausbau dieser Rampe» werde «zurückgestellt und mit dem Ausbau der Erschliessung Unterdorfstrasse koordiniert».

Über den erwähnten Ausbau der Erschliessung Unterdorfstrasse liegen in den Auflageunterlagen keinerlei Vorprojekt-Informationen vor, obwohl er gemäss Techn. Bericht in direktem Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt steht. Dies gilt auch für die «Option Überführung Unterdorfstrasse».

In diesem Kontext fasst der Bericht sogar zusammen, der «Perimeter des Bauprojekts» sei gar nicht identisch mit dem Perimeter von Abschnitt III, sondern entspreche nur dem «Perimeter Abschnitt III exkl. der Rampe Unterdorfstrasse». Diese Aussage steht im klaren Widerspruch zur Projektbezeichnung «Jakoblibach bis Unterdorfstrasse».

Das verfrühte Bauen gemäss den Eingabeplänen wäre mit einer unverantwortlichen Geldverschleuderung verbunden, wenn es ohnehin ein Vorprojekt «Rampe» und ein

Vorprojekt «*Ausbau der Erschliessung Unterdorfstrasse*» sowie eine «*Option Überführung Unterdorfstrasse*» konkurrenzieren würde.

Gemäss der Zusammenfassung im Technischen Bericht ist zu erwarten, dass der Gemeinderat den östlichen Streckenabschnitt des vorliegenden Projekts (gesamter Anschluss bis zur Unterdorfstrasse mit Niveau-Anpassung) möglicherweise schon kurz nach Erstellung wieder völlig verändern, resp. wieder rückbauen will, um der «*sistierten Rampe*» gemäss verdecktem Vorprojekt den Vorzug zu geben.

2.2.2.2 Es geht aus dieser Zusammenfassung hervor, dass möglicherweise schon länger beabsichtigt ist, das vorliegende Projekt überhaupt nicht so auszuführen wie im Auflageverfahren ausgewiesen. Darauf deuten auch die vielen unscharfen Ausführungen im Bericht (z.B. zum Stützsystem BafixS) hin.

Es stellt sich somit die Frage, ob der Gemeinderat sein eigenes Auflageprojekt mit Verweis auf diese Relativierung im Technischen Bericht ganz anders als vorgelegt angehen möchte – um es via rollende Planung im freien Ermessen ständig abändern zu können. Auf jeden Fall wäre aufgrund der widersprüchlichen Projektunterlagen mit hohen zusätzlichen 'Überraschungskosten' und Nachkrediten zu rechnen.

Eine unübersichtliche Folge von unlogischen, kurzlebigen Baumassnahmen und Rückbauten läge einzig im Interesse der Planer und Bauunternehmer an einem unendlichen Projekt-Futternapf, jedoch nicht im Interesse der Steuerzahler am haushälterischen Umgang mit den öffentlichen Geldern. Wir rügen die entsprechende Weichenstellung mit diesem Projekt als grobe Amtspflichtsverletzung. Das Verfahren ist antragsgemäss einzustellen und abzuschreiben.

2.3 Zu 1. Einleitung

2.3.1 Das erwähnte «*Agglomerationsprogramm 3. Generation (21. November 2016)*» beruht auf keiner demokratisch abgestützten Rechtsgrundlage. Es wurde nie gutgeheissen und vermag keinerlei Forderungen zu begründen.

- 2.3.2 Entlang der Kantonsstrasse besteht bereits ein gut ausgebauter Velostreifen als Hauptverbindung. Würde der Bodmerweg zu einem Kombi-Veloweg Rapperswil – Pfäffikon – Bäch ausgebaut, ergäbe sich eine Racingstrecke mit gänzlich veränderten Verkehrsflüssen. Hierzu fehlt aber die erforderliche Erhebung über die aktuellen Verkehrszahlen und die erwartbaren Zahlen aus der Umlenkung des Velo-Verkehrs. Ohne verbindlichen Vergleich zwischen den heute zu zählenden Fahrten auf dem Velostreifen an der Kantonsstrasse und auf dem Bodmerweg (trotz Fahrverbot) und jenen der optionalen Nutzer eines verbreiterten Bodmerwegs kann ein Projekt wie das vorliegende überhaupt nicht gestartet werden.
- 2.3.3 Die Aussage, der Bodmerweg sei schon heute ein Veloweg, ist falsch. Es gilt das (im Widerspruch zu dieser Falschbehauptung ebenfalls im Bericht beschriebene) Fahrverbot.
- 2.3.4 Die gesamten Darstellungen zu einem «*kombinierten Langsamverkehrsweg*» sind falsch. Die lediglich unsubstanziert behaupteten heutigen «*Konflikte*» sind aufgrund des bestehenden Velofahrverbots marginal. Dieses Fahrverbot muss beibehalten werden, und das im Technischen Bericht beschriebene heutige «*Dulden*» des eigentlich verbotenen Fahrradfahrens unter Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer ist auch weiterhin sinnvoll.
- 2.3.5 Fussgänger haben auf dem Fussweg absoluten Vortritt. Würde der Bodmerweg gemäss Projekt «*Optimierung*» jedoch verbreitert, wären neue Nutzungskonflikte zulasten der Fussgänger geradezu programmiert. Die Attraktivität des Bodmerwegs als Fusswegverbindung Pfäffikon-Freienbach würde gravierend vermindert. Die Situation für den Fussverkehr würde massiv verschlechtert, und nicht – wie gegenteilig behauptet – verbessert.

Die Fussgänger benötigen keine Verbreiterung des Bodmerwegs. Die beschränkte Breite veranlasst alle Nutzer schon per se zur Rücksichtnahme. Ein funktionierender, bewährter Fussweg darf nicht unter dem irreführenden und falschen Titel «*Optimierung*» ins Negative verändert werden. Die heutige materielle Situation vor Ort ist intakt und allseits anerkannt. Der Fussweg wird vom Publikum geschätzt.

2.3.6 Auch die im Bericht S.3 immerhin pauschal aufgezählten «*vielfältigen Herausforderungen*» sind – abgesehen von den oben genannten NoGos – Grund genug, um das unausgeorene, unverhältnismässige und massiv rechtswidrige Projekt, das nicht von der Bevölkerung verlangt, sondern offenbar von einigen wenigen Mächtgern-Profi-teuren forciert wurde, unverzüglich zu stoppen.

Die heutigen Einschränkungen (Breite lediglich max. 1,8 m) sind nicht negativ, sondern objektiv positiv zu werten. Das vorliegende Projekt weist keinen Mehrnutzen aus, sondern nur hohe Kosten und Nachteile. Es ist nicht bewilligungsfähig.

2.4 Zu 2. Standort

2.4.1 Zu 2.1, Übersicht

Der Wassergraben auf der ganzen Länge südlich des Bodmerwegs (fälschlich lediglich als «*Wassergräben KTN 566 und KTN 567*» bezeichnet) bietet (wie richtig angegeben) «*Lebensraum für die seltene und potenziell gefährdete Libellenart 'Kleiner Blaupfeil' und für Eidechsen*» (vgl. Technischer Bericht Seite 3, Ziff. 2.1 Übersicht, Besonderes).

Fälschlich nicht aufgeführt sind im Bericht jedoch die ebenfalls geschützten Salamander- und Molch-Populationen und die weiteren gemäss NHV zu inventarisierenden geschützten Arten in diesem Biotop.

Der Technische Bericht verzichtet dann im Weiteren vollständig auf eine Erörterung der gravierenden ökologischen Nachteile des Projekts, die sich allein schon aus der

oben zitierten Feststellung über die geschützten Libellen und Eidechsen aufdrängen würde.

Er ist offensichtlich nichts als ein Gefälligkeitsgutachten für ein massiv umweltschädigendes Tiefbauprojekt des Gemeinderates Freienbach und lässt jeglichen substanziellen Aussagewert betr. Ökologie vor Ort vermissen.

2.4.2 Zu 2.2, Projektbezeichnung

Die Projektbezeichnung «*Optimierung Bodmerweg Jakoblibach bis Unterdorfstrasse*» steht im Widerspruch zu den Aussagen betr. Sistierung der Rampe (vgl. Begründungen unter II. Materielles Ziff. 2.2.2).

Unklar ist, wie erwähnt, ob die Verbreiterungs-Massnahmen überhaupt bis zur Unterdorfstrasse durchgeführt würden. Die erforderliche Eindeutigkeit des Gesuchs fehlt.

2.4.3 zu 2.3.1, Grundkriterien

Angesichts der projektierten Verbreiterung auf 2,5 m ist es illusorisch und praxisfremd, von einem «*Radweg mit geringer Priorität*» zu sprechen. Je nach Ausschilde- rung des Velowegs könnte die Verbreiterung sogar zu extremem Zusatz-Veloverkehr auf dem Bodmerweg führen. Der Technische Bericht ist völlig unglaubwürdig.

2.4.4 Zu 2.3.3, Normen, Verordnungen, Richtlinien, Empfehlungen

Wie oben ausgeführt, fehlen in der Aufzählung sämtliche (evidenten) Normen, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen zur Ökologie. Für das genannte – noch nicht erstellte – Sicherheitsdispositiv mit der SBB und SOB (Ausarbeitung und Umsetzung) fehlt jegliche Aussage über die möglichen Aufwände.

2.5 Zu 3. Projektbescrieb

2.5.1 Die Aussage: «*Rampe Unterdorfstrasse gemäss GRB vom 8.6.2017 zurückgestellt*» heisst möglicherweise im Klartext: Doppelter Bau und doppelte Kosten für einen

grossen Teil der Gesamtlänge von 583 m (vgl. Begründungen unter II. Materielles Ziff. 2.2.2). Das Projekt wäre eine Steuergeldverschleuderung grossen Ausmasses.

2.5.2 Zu Ziff. 3.1.3, Entwässerungsgraben und Riethofbach

Die Ergebnisse der «*Abklärungen des Amts für Umweltschutz*» werden lediglich auf unbehelfliche summarische Aussagen beschränkt, wonach erstens «*die weiteren Gräben Meteorwassergräben sind*» (d.h. der Lebensraum der geschützten, aber nicht inventarisierten Arten wird völlig ignoriert) und zweitens «*der Gewässerabstand unterschritten werden*» müsse, weshalb es einer «*kantonalen Ausnahmegewilligung*» bedürfe. Dass eine solche Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des Gewässerabstandes gar nicht erteilt werden darf – weil gar keine stichhaltigen Gründe für die Verbreiterung des Bodmerwegs vorliegen – wird im Bericht nicht ausgeführt, obwohl dies unumgänglich wäre. Das einzig genannte (unzutreffende) «*Angewiesensein auf diesen Standort*» ist für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung unbehelflich. Das Gesamtprojekt liegt überhaupt nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Eine gesamtheitliche Güterabwägung wurde offensichtlich nicht vorgenommen.

Wie oben dargelegt, fehlen im Bericht die erforderlichen Ergebnisse von Abklärungen mit den kantonalen Ämtern.

Ein Umweltverträglichkeitsbericht wurde offensichtlich nicht erstellt, was wir als weiteren schweren Mangel rügen.

2.5.3 Zu Ziff. 3.2.2, Brücken

Die Nutzlast des Bodmerwegs für den maschinellen Werkdienst auf 7,5 t zu erhöhen, ist unnötig und ausserdem völlig überdimensioniert.

2.5.4 Zu Ziff. 3.2.4, Beleuchtung

Als einzige sinnvolle und wünschbare Massnahme am Bodmerweg begrüssen wir gemäss Antrag 3, wenn anstelle des aktuellen Provisoriums eine Festinstallation für die

(zurückhaltende) Beleuchtung des Fusswegs erstellt wird. Die vagen Aussagen des Technischen Berichts geben allerdings auch hierzu nichts her.

Das «*noch einzufordernde Beleuchtungskonzept*» ist losgelöst vom vorliegenden Projekt zu erstellen und eine entsprechende Genehmigung ist bei der SOB einzuholen.

2.5.5 Zu Ziff. 3.2.5, Begrünung

Wie schon oben ausgeführt, fehlt im Projektbescrieb das erforderliche Inventar der bestehenden geschützten Fauna und Flora des Wassergrabens gänzlich, und es wird auch mit keinem Wort ausgeführt, was mit den im heutigen, intakten Lebensraum vorhandenen Populationen geschehen würde. Man hat sie offensichtlich im Projekt einfach ignoriert und nimmt in Kauf, sie bei den Bauarbeiten zu beseitigen – was gemäss NHG klar strafbar wäre.

Dass Projektverfasser Geni Widrig angesichts seiner Vorstandsmitgliedschaft bei Pro Natura und seiner einschlägigen fachlichen Qualifikation und häufigen Mandatierung als Umwelt- und Landschaftsqualitätsexperte diesen Technischen Bericht trotz all den offensichtlichen fachlichen Mängeln offiziell zeichnet und das Projekt befürwortet, befremdet nicht nur den Vorstand des Bürgerforums sehr.

2.6 Zu Anhang C

Es fehlen die erforderlichen Angaben zur Kostenschätzung für das Gesamtprojekt (vgl. I. Formelles Ziff. 3.1.4) und die damit zusammenhängenden (unveröffentlichten) Vorprojekte und Etappen.

3. **Verfahrenskosten**

Für das Erheben von Verfahrenskosten zulasten der Einsprecher fehlt jegliche Rechtsgrundlage. Diese Kosten sind durch die Gesuchstellerin zu tragen.

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, wir ersuchen sie angesichts der gravierenden Mängel des Gesuchs um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Irene Herzog-Feusi

Präsidentin des Trägervereins Bürgerforum Freienbach

Beilagenverzeichnis:

- | | |
|-----------|---|
| Beilage 1 | Vereinsstatuten Trägerverein Bürgerforum Freienbach
vom 14.2.2007, rev. 23.2.2010 |
| Beilage 2 | Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 5.3.2019, Traktandum 6 |
| Beilage 3 | Foto Schutzobjekt |
| Beilage 4 | Foto Schutzobjekt mit eingezeichneter Baulinie |
| Beilage 5 | Falsche/unvollständige Darstellung des Entwässerungsgrabens entlang des Bodmerwegs im Web-Gis, map.geo.sz |

Geplante Verlegung Nasszone / Wegverbereitend



Geokategorien ▾

Alle löschen

- Bundesinventare
- kantonale Biotope
- kantonale Naturschutzgebiete
- kantonale Pflanzenschutzreservate
- kommunale Schutzzonen
- ÖREB-Kataster Umsetzung
- ÖREB: amtliche Vermessung
- ▾ ÖREB-Kataster
 - ▾ Nutzungsplanung kommunal
 - Altendorf
 - Arth
 - Feuisberg
 - Freienbach
 - Galgenen
 - Illgau
 - Lachen
 - Lauerz
 - Schübelbach
 - Schwyz
 - ▾ Nutzungsplanung kantonal (Siedlung)
 - linienbezogene Festlegungen

Hintergrundkarte ↑

Fehlende Darstellung des Entwässerungsgrabens

Ausschnitt kopiert am 9.3.2019

https://map.geo.sz.ch/?lang=de&baselayer_ref=Landeskarte%20farbig&map_x=2700877&map_y=1229037&map_zoom=7.023894559269118&tree_groups=grp_NLS_Bundesinventare_wmts%2Cgrp_NLS_kantBiotope%2Cgrp_NLS_kantNaturschutzgebiete%2Cgrp_NLS_kantPflanzenschutzreservate%2Cgrp_NLS_Komm_Schutzzonen%2Cgrp_OEREB_Umsetzungsstand%2Cgrp_OEREB_amtliche_Vermessung%2Cgrp_OEREB&tree_enable_ch.sz.a005a.oereb.freienbach.nutzungsplanung_kommunal.objektbezogene_festlegung=true&tree_enable_ch.sz.a005a.oereb.freienbach.nutzungsplanung_kommunal.linienbezogene_festlegung=true&tree_enable_ch.sz.a005a.oereb.freienbach.nutzungsplanung_kommunal.ueberlagernde_festlegung=true&tree_enable_ch.sz.a005a.oereb.freienbach.nutzungsplanung_kommunal.grundnutzung=true&tree_enable_ch.sz.a062a.oereb.nutzungsplanung_kantonal.ueberlagernde_festlegung=true&tree_enable_ch.sz.a062a.oereb.nutzungsplanung_kantonal.ueberlagernde_festlegung=true&tree_enable_ch.sz.a062a.oereb.nutzungsplanung_kantonal.grundnutzung=true&tree_enable_ch.sz.a051a.oereb.nutzungsplanung_kantonal.naturschutzgebiete.objektbezogene_festlegung=true&tree_enable_ch.sz.a051a.oereb.nutzungsplanung_kantonal.naturschutzgebiete.linienbezogene_festlegung=true&tree_enable_ch.sz.a051a.oereb.nutzungsplanung_kantonal.naturschutzgebiete.ueberlagernde_festlegung=true&tree_enable_ch.sz.a051a.oereb.nutzungsplanung_kantonal.naturschutzgebiete.grundnutzung=true&tree_enable_ch.sz.a013a.oereb.planerischer_gewaesserschutz.gwszones.gwszone=true&tree_group_layers_grp_NLS_Komm_Schutzzonen=ch.sz.anjf.komm_schutzzonen&tree_group_layers_grp_NLS_kantBiotope=ch.sz.anjf.anjf_kant_biotope



Fehlende Darstellung des Entwässerungsgrabens

Ausschnitt kopiert am 9.3.2019

https://map.geo.sz.ch/?lang=de&baselayer_ref=Landeskarte%20farbig&map_x=2700920&map_y=1229004&map_zoom=7.3430765297353915&tree_groups=grp_Raum_Entw_Nutzungsplanung%2Cgrp_Raum_Entw_Richtplanung_wmts%2Cgrp_WaldFloraFauna_Fischerei%2Cgrp_WaldFloraFauna_Flechtenkartierung_Ausserschwyz_West%2Cgrp_WaldFloraFauna_Flechtenkartierung_Ausser-schwyz_Ost%2Cgrp_WaldFloraFauna_Flechtenkartierung_Innerschwyz%2Cgrp_WaldFloraFauna_Neophyten%2Cgrp_WaldFloraFauna_Reptiliengebiete%2Cgrp_WaldFloraFauna_Stockgrenzen%2Cgrp_WaldFloraFauna_Waldfunktionen%2Cgrp_WaldFloraFauna_Waldreservate%2Cgrp_WaldFloraFauna_Wasserpflanzen%2Cgrp_WaldFloraFauna_Wildtierkorridore